

SUB-AUFTRAGSVERARBEITER-VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

SPAR Business Services GmbH

Europastraße 3

5015 Salzburg

in der Folge „**SPAR SBS**“ oder „**Auftragsverarbeiterin**“

und

[Firmenname]

[Adresse]

[PLZ, Ort]

in der Folge „**Auftragnehmerin**“

Präambel

Die SPAR SBS fungiert für andere Gesellschaften der SPAR Österreich-Gruppe als Auftragsverarbeiterin iSd Art 4 Z 8 DSGVO. Für die Erfüllung einer oder mehrerer Auftragsverarbeitungen nimmt die SPAR SBS die Dienste der Auftragnehmerin in Anspruch („**beauftragte Datenverarbeitungen**“). Da die Daten, welche die SPAR SBS zu diesem Zweck an die Auftragnehmerin überlässt („**überlassene Daten**“), Personenbezug aufweisen können, fungiert diese ihrerseits als weitere Auftragsverarbeiterin iSd Art 28 Abs 2 und 4 DSGVO. In Entsprechung von Art 28 Abs 4 DSGVO schließen die Vertragsparteien daher diese Sub-Auftragsverarbeiter-Vereinbarung („**Vereinbarung**“).

Beschreibung der beauftragten Datenverarbeitungen

Die Einzelheiten zu den beauftragten Datenverarbeitungen, den überlassenen Daten und den betroffenen Personen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2 am Ende der Vereinbarung.

Pflichten der Auftragnehmerin

1. Geographische Beschränkungen: Die Ausführung der beauftragten Datenverarbeitung einschließlich der Datenspeicherung darf ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen. Jede Übermittlung in ein oder Verarbeitung in einem Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der SPAR SBS und darf überdies nur unter Einhaltung der besonderen Voraussetzungen von Kapitel V nach Artikel 44 ff DSGVO erfolgen. Dies gilt auch für den Einsatz weiterer Sub-Auftragsverarbeiter und weitere Datenübermittlungen an diese im Sinne des Punktes 4. dieser Vereinbarung. Soll die Datenübermittlung durch die Auftragnehmerin vorbehaltlich geeigneter Garantien gemäß Artikel 46 DSGVO wie insbesondere im Rahmen von verbindlichen Verhaltensvorschriften

(Artikel 46 Abs 2 lit b DSGVO), Standarddatenschutzklauseln (Artikel 46 Abs 2 lit c bzw d DSGVO) oder genehmigten Verhaltensregeln (Art 46 Abs 2 lit e DSGVO) erfolgen, hat die Auftragnehmerin der SPAR SBS auf deren Aufforderung die diesbezüglichen Verträge bzw sonstige bezug habende Unterlagen wie beispielsweise eine durchgeführte Folgenabschätzung ("Transfer Impact Assessment") und eine Auflistung etwaiger getroffener zusätzlicher Maßnahmen zu übermitteln.“

2. Rechtskonformität, Weisungsbindung: Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die überlassenen Daten in Übereinstimmung mit den für sie maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften und nur auf dokumentierte Weisung der SPAR SBS – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – zu verarbeiten, sofern sie nicht durch das Recht der EU oder eines Mitgliedstaats hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt die Auftragnehmerin der SPAR SBS diese rechtlichen Anforderungen mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht verbietet.

Die Auftragnehmerin hat die SPAR SBS unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften.

3. Zweckbindung: Eine Weitergabe der überlassenen Daten oder Verarbeitungsergebnisse an Dritte, einschließlich konzernverbundener Unternehmen der Auftragnehmerin, ist nicht zulässig. Die Auftragnehmerin verarbeitet die überlassenen Daten nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter.

4. Weitere Auftragsverarbeiter: Die Einschaltung von weiteren Auftragsverarbeitern durch die Auftragnehmerin im Rahmen der beauftragten Datenverarbeitungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die SPAR SBS. Von der SPAR SBS genehmigte weitere Auftragsverarbeiter werden in Tabelle 3 aufgelistet. Nimmt die Auftragnehmerin die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, erlegt sie diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags dieselben Datenschutzpflichten auf, die in dieser Vereinbarung festgelegt sind. Beim Einsatz von weiteren Auftragsverarbeitern bleibt die Auftragnehmerin alleine und ausschließlich für die Erfüllung der beauftragten Datenverarbeitungen und für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der SPAR SBS verantwortlich. Weitere Auftragsverarbeiter werden als Erfüllungsgehilfen iSd § 1313a ABGB tätig.

5. Technische und organisatorische Maßnahmen: Die Auftragnehmerin wird iSd Art 32 DSGVO technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der überlassenen Daten treffen. **[Nächsten Satz gegebenenfalls löschen:] Die Auftragnehmerin wird als Mindeststandard die in den Tabellen am Ende der Vereinbarung jeweils genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen.**

6. Vertraulichkeit: Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die mit der Verarbeitung der überlassenen Daten beauftragten Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Vertraulichkeitspflicht der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen hat auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei der Auftragnehmerin aufrecht zu bleiben.

7. Betroffenenrechte: Wenn eine betroffene Person im Zusammenhang mit einer beauftragten Datenverarbeitung ein Begehren im Sinne von Kapitel III der DSGVO an die

Auftragnehmerin richtet, beantwortet diese das Begehren nicht selbst, sondern leitet es unverzüglich an die SPAR SBS weiter; dies ungeachtet des Inhalts eines solchen Begehrens (darunter unter anderem Antrag auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch gegen die Verarbeitung oder ein Begehren im Zusammenhang mit Datenübertragbarkeit). Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Verantwortliche nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, ihrer Pflicht zur Beantwortung von Betroffenenbegehren nachzukommen.

8. Unterstützungspflichten: Weiters verpflichtet sich die Auftragnehmerin, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen die Verantwortliche bzw die SPAR SBS bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen.

8.1. Folgenabschätzung: Im Zusammenhang mit der allfälligen Pflicht der Verantwortlichen zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen wird die Auftragnehmerin insofern unterstützen, als sie unter Berücksichtigung der ihr zur Verfügung stehenden Informationen und der Art der Verarbeitung die Informationen und Details zur Datenverarbeitung, inklusive einer Einschätzung von Risiken und den durch die Auftragnehmerin geplanten Maßnahmen zur Reduktion dieser Risiken und zum bestmöglichen Schutz der überlassenen Daten, an die SPAR SBS bereitstellt.

8.2. Data Breaches: Die Auftragnehmerin unterrichtet die SPAR SBS unverzüglich, wenn ihr Verletzungen des Schutzes der überlassenen Daten bekannt werden, insbesondere bei Störungen, Verstößen der Auftragnehmerin oder der bei ihr im Rahmen der beauftragten Datenverarbeitungen beschäftigten Personen und weiteren Auftragsverarbeitern gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der überlassenen Daten. Weiters informiert sie die SPAR SBS unverzüglich, wenn ihr bekannt wird, dass überlassene Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder den Betroffenen Schaden droht.

Die Auftragnehmerin wird in diesem Fall einstweilig und nach pflichtgemäßem Ermessen in ihrem Verantwortungsbereich die dem Risiko angemessenen technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen zum Schutz der überlassenen Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen treffen und sich unverzüglich mit der SPAR SBS absprechen. Die Auftragnehmerin informiert die SPAR SBS über alle Überprüfungen und Handlungsvorhaben, die als Reaktion auf eine Verletzung des Schutzes der überlassenen Daten ergriffen wurden. Überdies übermittelt die Auftragnehmerin der SPAR SBS sämtliche Berichte in Verbindung mit einer solchen Verletzung des Schutzes der überlassenen Daten.

9. Kontrolle: SPAR SBS und die Verantwortliche sind berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie die Einhaltung dieser Vereinbarung im angemessenen und erforderlichen Ausmaß zu kontrollieren. Die Auftragnehmerin wird der SPAR SBS und der Verantwortlichen die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und Überprüfungen und Inspektionen vor Ort durch die SPAR SBS, die Verantwortliche und von diesen beauftragte Prüfer ermöglichen und dazu beitragen. Bedient sich die Auftragnehmerin eines weiteren Auftragsverarbeiters, hat sie vertraglich sicherzustellen, dass die Kontrollrechte auch gegenüber diesem zustehen. **Wenn**

besondere Kontrollrechte oder eine Pflicht zur schriftlichen Berichterstattung gewünscht sind, gegebenenfalls hier ergänzen]

10. Löschung oder Zurückgabe der überlassenen Daten: Die Auftragnehmerin wird die überlassenen Daten nur solange aufbewahren, wie von der SPAR SBS angewiesen. Nach Abschluss der beauftragten Datenverarbeitung – bzw wenn die Auftragnehmerin mehrere Auftragsverarbeitungen für die SPAR SBS erbringt, nach Abschluss der jeweiligen beauftragten Datenverarbeitung – wird die Auftragnehmerin auf entsprechende Aufforderung der SPAR SBS bzw jedenfalls innerhalb von 14 Tagen alle im Rahmen der jeweiligen beauftragten Datenverarbeitung überlassenen Daten sowie die Verarbeitungsergebnisse in einem von der SPAR SBS nach freiem Ermessen gewählten Format an die SPAR SBS übergeben und alle etwaig noch bei ihr vorhandenen Kopien unwiederbringlich löschen oder zerstören. Ansonsten hat die Auftragnehmerin die überlassenen Daten gesichert aufzubewahren. Wenn von der SPAR SBS begehrt, hat die Auftragnehmerin die überlassenen Daten, Verarbeitungsergebnisse und Kopien unverzüglich unwiederbringlich zu löschen oder zu zerstören.

11. Regress: Wird die SPAR SBS oder die Verantwortliche von einem Dritten/Betroffenen wegen Verpflichtungen, die der Auftragnehmerin nach dieser Vereinbarung oder datenschutzrechtlichen Bestimmungen zukommen, direkt in Anspruch genommen, so hat die Auftragnehmerin die SPAR SBS oder die Verantwortliche vollkommen schad- und klaglos zu halten.

12. Verschiedene Bestimmungen: Für Zwecke dieser Vereinbarung gelten die Begriffsdefinition der DSGVO, soweit sich aus der Vereinbarung nichts anderes ergibt. Auf diese Vereinbarung einschließlich der Beurteilung ihres Zustandekommens ist österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisnormen und UN-Kaufrecht anwendbar. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg. Die SPAR SBS ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl die Auftragnehmerin auch an ihrem allgemeinem Gerichtsstand klagsweise in Anspruch zu nehmen. Sämtliche Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam und gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck jener und der Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt. Weitere Bedingungen im Zusammenhang mit einzelnen beauftragten Datenverarbeitungen können in den nachfolgenden Tabellen enthalten sein. Die Vereinbarung wird für die Dauer, während der die beauftragten Datenverarbeitung(en) erbracht werden, geschlossen.

SPAR Business Services GmbH

[Firmenname]

Tabelle 1: **Beauftragte Datenverarbeitungen** (Teil 1: Administration, Errichtung, Entwicklung, Customizing)

Gegenstand, Art und Zweck der beauftragten Datenverarbeitung	Kategorien der betroffenen Personen (Betroffenekreis)	Kategorien der überlassenen Daten	Dauer der beauftragten Datenverarbeitung
<p>Gegenstand des Auftrages ist die Durchführung folgender Tätigkeiten durch die Auftragnehmerin:</p> <p><input type="checkbox"/> Einrichten/Errichten von IT-Anwendungen/ Infrastrukturen <input type="checkbox"/> Betrieb von IT-Anwendungen/Infrastruktur <input type="checkbox"/> IT-unterstützte Auswertung von Information in IT-Anwendungen <input type="checkbox"/> Entwicklung und/oder Customizing (Anpassung) von IT-Anwendungen <input type="checkbox"/> Leitung von Fachbereichs- und/oder IT-Projekten <input type="checkbox"/> Schulungen von IT bezogenen Themen</p> <p>Zur Durchführung dieser Tätigkeiten ist es erforderlich, der Auftragnehmerin einen Zugang, der dem Auftragnehmer Zugriff (auch Remote) auf die dazu benötigten Systeme ermöglicht, zu gewähren. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet eine Liste der benötigten Systeme zu führen und auf Anfrage der SPAR SBS vorzulegen.</p> <p>Der Administrator-Zugang bedingt, dass die Auftragnehmerin auch auf die in den benötigten Systemen verarbeiteten personenbezogenen Daten Zugriff erhält. Die Offenlegung der in den benötigten Systemen verarbeiteten Daten ist ein unvermeidbarer „Nebeneffekt“ des gewährten Administrator-Zugangs. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die in diesen Systemen gespeicherten Daten nur soweit zur Durchführung des jeweiligen Auftrages erforderlich einzusehen und keinesfalls zu extrahieren, downloaden, bearbeiten oder anderweitig zu verarbeiten, es sei denn die SPAR SBS erteilt einen anderslautenden schriftlichen Auftrag. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung verpflichtet sich die Auftragnehmerin zur Leistung einer verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe in Höhe von EUR 5.000,-.</p>	<p>Die in den benötigten Systemen genannten Daten betreffen folgende Personenkreise:</p> <p><input type="checkbox"/> Mitarbeiter und ehemaligen Mitarbeiter der SPAR Österreichische Warenhandels-AG und den iSd § 15 AktG konzernverbundenen Unternehmen sowie die Organe und sonstigen Funktionsträger der jeweiligen juristischen Personen (einschließlich Bewerber und Angehörige der genannten Personen)</p> <p><input type="checkbox"/> Vertragspartner der SPAR Österreichische Warenhandels-AG und den iSd § 15 AktG konzernverbundenen Unternehmen (einschließlich aber nicht begrenzt auf Lieferanten, potentielle Lieferanten, Kunden, potentielle Kunden)</p> <p><input type="checkbox"/> Bankkunden der SPAR-FINANZ BANK AG.</p>	<p>Es handelt sich dabei um die nachstehenden Datenarten:</p> <p><input type="checkbox"/> HR-Daten (insbesondere Mitarbeiterdaten inklusive der Daten der Angehörigen, Daten der Organe und sonstiger Funktionsträger von juristischen Personen und Personengemeinschaften, soweit sie nicht deren Mitarbeiter sind, Bewerberdaten)</p> <p><input type="checkbox"/> Kundendaten (inklusive Daten von Gewinnspiel-Teilnehmern, Daten von Newsletter-Abonnenten, Daten der jeweiligen Kontaktpersonen)</p> <p><input type="checkbox"/> Daten von Vertragspartnern (inklusive Daten von Rechtsvertretern und Daten der jeweiligen Kontaktpersonen beim Vertragspartner)</p>	<p>Für die Dauer des jeweiligen Auftrages</p>

Tabelle 2: **Beauftragte Datenverarbeitungen** (Teil 2: Inhaltliche Verarbeitung)

Gegenstand, Art und Zweck der beauftragten Datenverarbeitung	Kategorien der betroffenen Personen (Betroffenekreis)	Kategorien der überlassenen Daten	Dauer der beauftragten Datenverarbeitung
	Mitarbeiter, Kunden, Vertragspartner		Für die Dauer des aufrechten Vertrages

Tabelle 3: Weitere Auftragsverarbeiter

Name/Firma der weiteren Auftragsverarbeiter	Verarbeitungstätigkeit(en)
[*]	[*]
[*]	[*]
[*]	[*]
[*]	[*]

Stand: TT.MM.JJJJ